



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Zulassung zum Studienfach
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Aufbau des Studienfachs
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Moduleleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Studienfachübersicht Französisch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2

Ziele des Studienfachs

(1) Allgemeines Studienziel des Studienfaches Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen ist es, den Studierenden eine intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der französischen Sprache sowie der französischen Literatur und Kultur zu ermöglichen.

(2) Die Studierenden erwerben darin grundlegende fachliche, sprachliche und methodische Kompetenzen des Faches, eine interkulturelle Kompetenz sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, einen anspruchsvollen Unterricht im Fach Französisch an Gymnasien bzw. Sekundarschulen zu halten.

§ 3

Zulassung zum Studienfach

(1) In das Studienfach Französisch kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLs verfügt und mindestens Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Sprachniveau „A2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen kann.

(2) Die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses mit ausgewiesenem Sprachniveau „A2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen; sofern das Sprachniveau nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, gilt der Nachweis als erbracht, wenn aus dem Abiturzeugnis hervorgeht, dass das Fach Französisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, beispielsweise durch:
 - DELF A 2
 - UNICERT I
 - sonstiger international anerkannter Sprachtest, der der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt.

(3) Sprachkenntnisse müssen nicht nach Absatz 2 nachgewiesen werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweislich mindestens zwei Semester in einem französischsprachigen Land erfolgreich studiert hat oder muttersprachliche

Französischkenntnisse vorliegen; als muttersprachlich i.S.d. Fachspezifischen Bestimmungen gelten durch Schul- oder Hochschulabschluss belegte Französischkenntnisse in einem französischsprachigen Land. Ebenso sind ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die im Rahmen eines vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramms mit Frankreich an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kommen, vom Nachweis der in Absatz 2 geforderten Sprachkenntnisse befreit.

§ 4

Sprachkenntnisse

Das Niveau der in § 3 Abs. 1 geforderten Vorkenntnisse der französischen Sprache kann zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden. Hat die bzw. der Studierende höhere als die mindestens geforderten Vorkenntnisse, wird sie bzw. er auf der Basis dieses Tests in das sprachpraktische Modul Langue française II (Niveau intermédiaire) eingestuft. In Ausnahmefällen ist auch eine Einstufung in ein höheres sprachpraktisches Niveau möglich.

§ 5

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RSfPOLS sind.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen;
- g. Schulpraktische Übungen: Sie dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Schulpraktika: Sie dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

§ 7

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In den Studienfachübersichten (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Französisch sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- h. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- i. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen: Durchführung einer ausgewählten unterrichtsähnlichen Interaktion mit anderen Studierenden mit anschließender gemeinsamer Reflexion;
- j. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- k. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- l. Schriftlicher Kurzentwurf des Unterrichts mit kritischer Reflexion zu den Schulpraktischen Übungen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 Minuten; sofern die mündliche Prüfung in examensrelevanten Modulen stattfindet, dauert diese ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 oder 240 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion in Form eines selbsterstellten Blogs oder in Form eines 12 bis 15-seitigen Berichts, beides unter Einbindung von Forschungsliteratur;
- e. Portfolio: eine Sammlung von Materialien und selbständig verfassten Texten zu einem wissenschaftlichen Thema von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Basis-, Transfer- oder Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- f. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten);

- g. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

Die Termine der mündlichen und schriftlichen Modulleistungen gemäß § 21 RStPOLS werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer im Rahmen der in den allgemeinen Modulbeschreibungen vorgesehenen Fristen festgelegt.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Französisch bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.
- (3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.
- (4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.
- (5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen

für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 5, S. 21) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2024 (ABl. 2024, Nr. 8, S. 44) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/27 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 5, S. 21) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2024 (ABl. 2024, Nr. 8, S. 44) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersichten

Studienfachübersicht Französisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme voraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulteilleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
ROM.02636	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1.
ROM.02634	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1.
ROM.02683	Langue française I (Niveau de base/B1)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	1. und 2.
ROM.02635	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	2.
ROM.02673	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 - Neuere französische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ROM.02684	Langue française II (Niveau intermédiaire/B2)	Ja	10	10	Ja	Nein	T1: Klausur T2: mündliche Prüfung	nein/benotet	3. und 4.

ROM.02779	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft I - Theorien, Methoden, Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	ja	5.
ROM.02778	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5.
ROM.02783	Aufbaumodul - Fachdidaktik Französisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Portfolio	ja	5. und 6.
ROM.02685	Langue française III (Niveau avancé/C1.1)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	5. und 6.
ROM.08786	Schulpraktikum Französisch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	6. und 7.
ROM.02784	Vertiefungsmodul - Fachdidaktik Französisch	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6. und 7.
ROM.03789	Langue française IV (Niveau supérieur/C1.2)	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur	ja	7. und 8.
Wahlpflichtmodule									
Kulturwissenschaft (ein Modul aus den zwei Modulen)									
ROM.02637	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	ja	2.
ROM.03074	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder	ja	3.

							Podcast		
Sprachwissenschaft (ein Modul aus den zwei Modulen)									
ROM.02679	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	2.
ROM.02682	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	2.
Sprachwissenschaft - Vertiefung (ein Modul aus den zwei Modulen)									
ROM.04676	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft II - Systematische Empirie, Sprachentwicklung, Sprachkontakt	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	5.
ROM.02780	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft I - Sprache und Gesellschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	5.
Fachdidaktik (Basismodul - Fachdidaktik Romanistik, wenn keine weitere romanische Sprache studiert wird, sonst Transfermodul)									
ROM.02781	Basismodul - Fachdidaktik Romanistik	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder Portfolio	nein	3. und 4.
ROM.02782	Transfermodul - Fachdidaktik Französisch	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Portfolio	nein	4.

T1 = Modulelleistung 1

T2 = Modulelleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO.

Studienfachübersicht Französisch im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme-voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung bzw. Moduleil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
ROM.02636	Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1.
ROM.02634	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1.
ROM.02683	Langue française I (Niveau de base/B1)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. und 2.
ROM.02673	Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft 2 - Neuere französische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3.
ROM.02635	Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/benotet	2.
ROM.02781	Basismodul - Fachdidaktik Romanistik	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder Portfo- lio	nein	3. und 4.

ROM.02684	Langue française II (Niveau intermédiaire/B2)	Ja	10	10	Ja	Nein	T1: Klausur T2: mündliche Prüfung	nein/benotet	3. und 4.
ROM.02783	Aufbaumodul - Fachdidaktik Französisch	Ja	4	5	Ja	Nein	Portfolio	ja	5. und 6.
ROM.02685	Langue française III (Niveau avancé/C1.1)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	ja	5. und 6.
ROM.02686	Langue française III S (Niveau avancé: français spécifique/C1.2)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
ROM.02784	Vertiefungsmodul - Fachdidaktik Französisch	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6. und 7.
ROM.08786	Schulpraktikum Französisch	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	6. und 7.
Wahlpflichtmodule									
Kulturwissenschaft (ein Modul aus den zwei Modulen)									
ROM.02637	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	ja	2.
ROM.03074	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Exkursionsbericht oder mündliche Prüfung oder Podcast	ja	3.

Sprachwissenschaft (ein Modul aus den zwei Modulen)									
ROM.02679	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	2.
ROM.02682	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	2.
Vertiefung (ein Modul aus den drei Modulen)									
ROM.02779	Vertiefungsmodul Französische Literaturwissenschaft I - Theorien, Methoden, Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	ja	5.
ROM.02780	Vertiefungsmodul Französische Sprachwissenschaft I - Sprache und Gesellschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	5.
ROM.02778	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Frankreich I - Kultur und kollektives Gedächtnis	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	ja	5.

T1 = Moduleilleistung 1

T2 = Moduleilleistung 2

T3 = ...

Hinweise zum Studienfach:

In der Fachwissenschaft sind mindestens zwei examensrelevante Module und in der Fachdidaktik ist mindestens ein examensrelevantes Modul ausschließlich mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abzuschließen, §§ 35 Absatz 2 bzw. 44 Abs. 2 LPVO.